

Hindernisfreie Bauten – Auslegungen zur Norm SIA 500:2009

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs et
des architectes

società svizzera
degli ingegneri e
degli architetti

swiss society
of engineers and
architects

selnaustrasse 16
postfach
ch-8027 zürich
www.sia.ch

Das vorliegende Dokument enthält Auslegungen zu einzelnen Ziffern der Norm SIA 500 *Hindernisfreie Bauten*, Ausgabe 2009. Es nimmt dabei auch Bezug auf die dazugehörigen Korrigendas SIA 500/C1:2009, SIA 500/C2:2011 und SIA 500/C3:2013.

Auf Grund von Anfragen wurden im vorliegenden Dokument die Bestimmungen zu einzelnen Ziffern der Norm erläutert. Die Umsetzung der Normanforderungen im konkreten Einzelfall, insbesondere z.B. bei einschränkenden Randbedingungen in Umbauten, ist nicht Gegenstand dieser generellen Auslegungen. Für diese Fälle empfiehlt es sich die zuständige kantonale Fachberatungsstelle für hindernisfreies Bauen zu kontaktieren. Deren Adressen sind zu finden unter www.hindernisfrei-bauen.ch und www.procap-bauen.ch.

Das vorliegende Dokument ersetzt die Auslegungen vom April 2012.

Es steht unter www.sia.ch/korrigenda > SIA 500 zur Verfügung und wird nach Bedarf aktualisiert.

Arbeitsgruppe SIA 500

Auslegung Nr.	Kapitel, Ziffer	Frage/Antwort
A01	3.3.1.1	<p>Breite von Türen</p> <p><u>Frage:</u> In der Kategorie I, öffentlich zugängliche Bauten, werden Türen generell mit einer Breite von min. 0,8 m verlangt. Gilt dies auch für Anlagen mit einer grossen Anzahl von WC-, Dusch-, Umkleidekabinen usw.? Geplant wird in solchen Anlagen oft mit geringeren Türbreiten von zum Teil lediglich 0,60 m.</p> <p><u>Antwort:</u> Die minimale Türbreite von 0,8 m gilt grundsätzlich für alle Türen im Publikumsbereich, damit diese auch von allen Personen (auch solchen mit Krücken, mit eingeschränkter Beweglichkeit, Fettleibigkeit, usw.) genutzt werden können.</p> <p>Gemäss Ziffer 0.2.1 sind Abweichungen von den Bestimmungen dieser Norm zulässig, wenn auf andere Art nachweislich erreicht wird, was die einzelnen Bestimmungen vorgeben. Bei Anlagen mit einer grossen Anzahl von gleichwertigen Einrichtungen genügt es in diesem Sinn, wenn ein Teil davon die Türbreiten von mindestens 0,80 m erfüllt.</p> <p>In Anlehnung an die Dotierungsvorgaben für Gästezimmer Typ II ‚geeignet für Menschen mit Gehbehinderung‘ (siehe Norm SIA 500, A.7.3) sollen 20% der Türen die Minimalanforderung von 0,80 m erfüllen.</p>
A02	3.3.2.2 10.1.3	<p><u>Frage:</u> Steht die Anforderung nach der maximalen Höhe von 25 mm in Ziffer 3.3.2.2 sowie 10.1.3 nicht in Widerspruch mit den Anforderungen der Norm SIA 271 <i>Abdichtungen von Hochbauten</i>?</p> <p><u>Antwort:</u> Nein. In der Norm SIA 271 wird in Ziffer 5.2 <i>Schwellenanschlüsse unter 60 mm Aufbordungshöhe über der Nutzschicht</i> beschrieben, mit welchen Massnahmen diese Anforderung der Norm SIA 500 erfüllt werden kann.</p>
A03	3.4.3.1	<p>Gebäudezugangsrampen</p> <p><u>Frage:</u> Muss bei einer aussen am Gebäude angebrachten Zugangsrampe mit einer Richtungsänderung von mehr als 45° der Aussenradius von 1,90 m gemäss Ziffer 3.4.3.1 eingehalten werden?</p> <p><u>Antwort:</u> Grundsätzlich ja. Bei Bauten, die bereits ab dem Eingangsbereich für die Benutzung mit Aussenraumhilfsmittel (Scooter und Rollstuhl mit Zuggerät) nicht geeignet sind, kann auf die Anforderung von Ziffer 3.4.3.1 verzichtet werden.</p>
A04	3.5.1, 9.4.1	<p>Gefälle von Rampen</p> <p><u>Frage:</u> Gemäss Vorschriften für den Bahnverkehr und in den VSS-Normen dürfen ungedeckte Rampen höchstens 10% Gefälle aufweisen, 12% ist nur zulässig bei gedeckten Rampen. Müsste sich die SIA 500 da nicht angleichen?</p> <p><u>Antwort:</u> Nach Norm SIA 500 gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Regelvorgabe:</u> Rampen sind mit geringstmöglichem Gefälle, maximal mit 6%, anzulegen. – Höhere Neigungen bis 12% sind nur bedingt zulässig (Siehe Definition in Norm SIA 500, Ziffer 1.2); d.h. für jeden Einzelfall muss nachwiesen werden, dass die Regelvorgabe nicht möglich oder unverhältnismässig ist. <p>Zusätzliche Differenzierungen/Vorgaben für Rampeneigungen, wie sie z.B. im Eisenbahnverkehr als Regelvorgabe vorkommen, würden der Vielfalt der <u>Ausnahmesituationen</u> bei bestehenden Gegebenheiten im Geltungsbereich der Norm SIA 500 nicht gerecht.</p>

Auslegung Nr.	Kapitel, Ziffer	Frage/Antwort
A05	3.6.3, 3.6.4	<p>Treppenmarkierung und Handläufe bei Fluchttreppen</p> <p><u>Frage:</u> Gelten die Vorgaben der Ziffer 3.6.3 zu Treppenmarkierung und der Ziffer 3.6.4 zu Handläufen auch für Nebentreppen, welche die Funktion von Fluchttreppen haben?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja, denn bei Fluchttreppen sind die Erkennbarkeit der Stufen und die Möglichkeit sich bei Handläufen abzustützen und durch sie leiten zu lassen aus Gründen der Personensicherheit besonders wichtig.</p>
A06	3.6.4.1	<p>Geometrie Handläufe</p> <p><u>Frage:</u> Die Handläufe im Treppenauge müssen ununterbrochen weiterführen. Müssen sie auch, wie die wandseitigen Handläufe, mindestens 30 cm über die Vorderkante der Treppenläufe geführt werden? Falls ja, würde das bedeuten, dass die Treppenpodeste entsprechend verlängert werden müssten, damit die geforderte Fluchtbreite im Podest-Bereich eingehalten wird (Anforderung VKF). Da der Text von Ziffer 3.6.4.1 beide Interpretationen zulässt ist eine Präzisierung der Anforderung erforderlich, allenfalls eine Differenzierung nach Nutzung.</p> <p><u>Antwort:</u> Ein Handlauf im Treppenauge, der mit normalem Seitenabstand zum Treppenauge ohne Unterbruch vom ankommenden Treppenlauf über das Podest zum weiterführenden Treppenlauf führt, erfüllt diese Bedingung. Wesentlich dabei ist, dass der Handlauf auf dem Podest in Gehrichtung weitergeführt wird, nämlich (meistens rechtwinklig) aufs Podest und von dort wieder auf den nächsten Treppenlauf. Nicht zulässig wäre es hingegen, den Handlauf auf dem Podest zu unterbrechen.</p> <p>Das Übertagen um min. 0.3 m wird am Anfang und Ende des Handlaufs massgeblich. Es ist dabei nicht erforderlich (und auch kaum sinnvoll) dass der Handlauf auf das Podest hinausragt, er kann auch seitlich abgelenkt werden. Das bedingt allerdings, dass bis zum Punkt, wo die 0.3 m Länge erreicht sind, keine Türen oder andere Bauelemente dieses Weiterführens verhindern. Das Gleiche gilt für die wandseitigen Handläufe.</p> <p>Diese Auslegungen gelten für alle Bauten der Kategorie I.</p>
A07	3.6.4.2	<p><u>Frage:</u> Ist ein Flachprofil als Handlauf, welches in dem geforderten Kreis von 40 mm Durchmesser Platz findet zulässig?</p> <p><u>Antwort:</u> Nein. Der Handlauf muss gut umfassbar sein und sicheren Halt bieten. Dafür sind die ergonomisch ungünstigen Flachprofile nicht geeignet.</p> <p>Der Handlauf muss in Anlehnung an ISO 21542:2011 eine gerundete Form aufweisen. Sein Profil muss innerhalb eines Aussenkreises von 45 mm und ausserhalb eines konzentrischen Innenkreises von 35 mm liegen.</p>
A08	3.7	<p>Platzbedarf vor Liften</p> <p>Wir hatten in letzter Zeit einige Diskussionen / Unklarheiten in Sachen Platzbedarf vor Liften.</p> <p><u>Frage 1:</u> Benötigt es vor Aufzügen generell eine Fläche von 1.40m x 1.40m?</p> <p><u>Antwort zu Frage 1:</u> Ja. Diese Anforderung gilt generell bei Bauten der Kategorie I ‚Öffentlich zugängliche Bauten‘ und der Kategorie III ‚Bauten mit Arbeitsplätzen‘ (siehe Ziffer 3.7.2).</p> <p>Bei Bauten der Kategorie II ‚Bauten mit Wohnungen‘ gilt ein Mindestmass von 1,20 m Korridorbreite vor dem Aufzug, bei gegenüberliegenden Treppenabgängen ein Mindestmass von 1,40 m.</p>

Auslegung Nr.	Kapitel, Ziffer	Frage/Antwort
A08 (Fortsetzung)		<p><u>Frage 2:</u> Können die 1,40 m x 1,40 m ab Aussenkante Lifttüre (inkl. Türnische) gerechnet werden oder muss dies ab Aussenkante des Mauerwerkes erfolgen?</p> <p><u>Antwort zu Frage 2:</u> Der Begriff Lifttüre ist missverständlich. Man unterscheidet zwischen Kabinentüre und Schachttüre. Kabinentüre ist die Türe, die zur Liftkabine gehört; Schachttüre ist diejenige Türe, die zum jeweiligen Geschoss gehört. Vor dem Aufzug muss eine Freifläche von 1,40 m x 1,40 m vorhanden sein. Falls die Schachttürfront mindestens 1,40 m breit ist, kann ab dieser gemessen werden; falls sie weniger als 1,40 m misst, so ist die Aussenkante Wand massgebend.</p> <p><u>Frage 3:</u> Muss der seitliche Abstand von min. 0.60 m (gemäss Ziffer 3.7.2 und 9.5.1) zwischen Schachttüren und Treppenabgang auch eingehalten werden, wenn ein Treppenabgang in der gleichen Flucht wie die Schachttüre liegt?</p> <p><u>Antwort zu Frage 3:</u> Ja. Schachttüren und Treppenabgänge sind entsprechend anzuordnen.</p>
A09	6.1	<p><u>Frage:</u> Wieviele Automaten müssen in einer "Automatenzone" nach SIA 500 eingerichtet werden? Was gilt wenn nur 1 Automat vorhanden ist?</p> <p><u>Antwort:</u> Für Automaten gilt in Analogie zu anderen Einrichtungen wie Anprobekabinen, Schalteranlagen, Kassenanlagen, Telefonsprechstellen (Ziffern 7.3 bis 7.6) folgende Anforderung: Pro Standort muss unabhängig von der Anzahl mindestens ein Automat (mit der gleichen Funktion) die Anforderungen an die Hindernisfreiheit, insbesondere die Ziffer 6.1 Bedienelemente und Gegensprechanlagen, erfüllen.</p>
A10	7.2.5 A.8.5	<p>Anforderungen an Umkleieräume</p> <p><u>Frage:</u> Dürfen Umkleieräume mit Duschen und/oder WCs kombiniert werden?</p> <p><u>Antwort:</u> Grundsätzlich nein. Abweichungen, z.B. für kleine Objekte und Umbauten, können allenfalls von den zuständigen Behörden als Ausnahmen im Sinne von Ziffer 0.2.2 als zulässig erklärt werden.</p>
A11	7.7.2, A.4.3, A.5.2 und A.8.2.	<p>Rollstuhlplätze in Vortragsräumen und Sälen – Organisatorische und betriebliche Anforderungen</p> <p><u>Frage 1:</u> Dürfen Rollstuhlplätze gemäss Ziffer 7.7.2 in einem Saal (Anhang A.5.2) auch für das allgemeine Publikum freigegeben werden, wenn sie nicht von Personen im Rollstuhl benötigt werden? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?</p> <p><u>Antwort:</u> In Sälen und Vortragsräumen (Ziffer A.5.2 erster Abschnitt) können Rollstuhlplätze (RP) gemäss Ziffer 7.7.2 /7.7.3 von dem Zeitpunkt an, an dem <u>alle</u> übrigen Plätze vergeben sind, auch für den allgemeinen Verkauf freigegeben werden.</p> <p><i>Erläuterung:</i> <i>Personen im Rollstuhl haben mit der für sie vorgeschriebenen Anzahl Rollstuhlplätze nur eine kleine Auswahlmöglichkeit. Um diesen Nachteil auszugleichen, ist es zwingend notwendig, dass diese kleine Anzahl Plätze für sie grundsätzlich uneingeschränkt reserviert bleibt.</i> <i>Von dem Zeitpunkt an, an dem <u>alle</u> übrigen Plätze (alle Plätze aller Kategorien) vergeben sind, fällt dieser Nachteil jedoch weg, denn ab jetzt stehen insgesamt nur noch diese Plätze zur Verfügung. Somit ist es nur folgerichtig, wenn diese Plätze ab diesem Zeitpunkt allen Interessierten zur Verfügung stehen. Es würde auch niemandem etwas nützen, wenn bei einer ansonsten ausverkauften Vorstellung die Rollstuhlplätze leer blieben.</i></p>

Auslegung Nr.	Kapitel, Ziffer	Frage/Antwort
A11 (Fortsetzung)		<p><u>Frage 2:</u></p> <p>Dürfen diese Rollstuhlplätze mit Sitzplätzen belegt werden? unter welchen Bedingungen?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Ein Rollstuhlplatz darf mit Sitzen belegt sein, unter der Voraussetzung, dass der Grundsatz I eingehalten wird und wenn gewährleistet ist, dass sie jederzeit, bis unmittelbar vor Vorstellungsbeginn weggeräumt werden können, um einer Person im Rollstuhl Platz zu machen.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p><i>Für Personen im Rollstuhl ist es unerheblich, ob vor dem Eintreffen auf ihrem Rollstuhlplatz noch ein Sitz darauf stand. Zulässig ist dies jedoch nur, wenn ihnen aus diesem Sachverhalt keine Benachteiligung gemäss Ziffer 2.3 erwächst. Dies ist (nur) dann der Fall, wenn alle erforderlichen baulichen und organisatorischen Voraussetzungen für die sofortige Entfernung der Sitze jederzeit gewährleistet sind, insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Rasche Demontierbarkeit der Sitze und reservierter, unverstellter Stauraum;</i> – <i>keine Abstriche an die baulichen Anforderungen an Rollstuhlplätze (Geometrie des Platzes und der Zufahrt, keine hervorstehende/herausragende Montageteile);</i> – <i>Verfügbarkeit von sachkundigem Personal, sodass auch beim grössten Besucherandrang die Demontage in wenigen Minuten möglich ist.</i> <p><i>Falls nicht alle Voraussetzungen dauernd gewährleistet werden können, muss der RP frei bleiben. Unter Einhaltung obiger Voraussetzungen kann sich ein Betreiber auf die aktuelle Nachfrage nach Rollstuhlplätzen einstellen: Wenn z.B. in neun von zehn Fällen ein RP von einer Person im Rollstuhl belegt ist, wird er den Rollstuhlplatz dauernd freihalten und nur bei Nichtgebrauch mit einem Sitz bestücken. Im umgekehrten Fall hat er die Möglichkeit den RP normalerweise mit Sitzen zu belegen und diese nur dann zu entfernen, wenn der Platz von einer Person im Rollstuhl benötigt wird.</i></p> <p><u>Frage 3:</u></p> <p>Was gilt diesbezüglich für die zusätzlichen, auf Voranmeldung verfügbaren Rollstuhlplätze?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Auf Voranmeldung verfügbare zusätzliche Rollstuhlplätze (ZRP) müssen während einer angemessenen Sperrfrist für Personen im Rollstuhl reserviert bleiben.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p><i>Damit Personen im Rollstuhl auch in grösserer Anzahl und in Gruppen eine Vorstellung besuchen können, wurde die Möglichkeit der ZRP geschaffen, die bei frühzeitiger Reservierung zur Verfügung gestellt werden können. Auch mit diesen ZRP bleibt aber die Auswahlmöglichkeit eingeschränkt, darum müssen diese Plätze während einer angemessenen Sperrfrist für Personen im Rollstuhl reserviert bleiben. Ohne diese Sperrfrist würden Personen im Rollstuhl riskieren, dass sie im Gegensatz zu allen andern Besucher/innen, schon frühzeitig keine Möglichkeit mehr hätten um einzeln oder in Gruppen von diesen Plätzen Gebrauch zu machen, weil diese Plätze bereits vergeben wurden. Dies zu einem Zeitpunkt an welchem Sitzplätze noch länger oder sogar an der Vorstellung selber noch frei bleiben. Dies käme einer Benachteiligung gemäss Ziffer 2.3 gleich. Umgekehrt ist es auch Personen im Rollstuhl zuzumuten, sich frühzeitig um eine Platzreservation zu kümmern. Darum müssen diese Plätze auch nicht wie die „ordentlichen“ RP bis unmittelbar vor Vorstellungsbeginn reserviert bleiben. Als angemessene Sperrfrist könnte beispielsweise die halbe Verkaufszeit oder die Zeit bis eine Woche vor Vorstellungsbeginn gelten.</i></p>

Auslegung Nr.	Kapitel, Ziffer	Frage/Antwort
A11 (Fortsetzung)		<p><u>Frage 4:</u></p> <p>Wie sind Sitzplätze für Begleitpersonen zu den Rollstuhlplätzen anzuordnen? Immer ein Rollstuhlplatz alternierend mit einem Sitzplatz für die Begleitperson? Andere Anordnungen?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Rollstuhlplätze (RP) sind gemäss Ziffer 7.7.2 neben von Begleitpersonen benutzbaren Sitzplätzen anzuordnen. Bei Reihen von RP sind diese Sitzplätze nach Möglichkeit frei verschiebbar in dieser Zone anzuordnen, um möglichst viele Kombinationen von Besucher/innen mit und ohne Rollstuhl zu ermöglichen. Falls dies nicht möglich ist, ist die abwechslungsweise Anordnung von 2 RP mit 2 Sitzplätzen der abwechslungsweisen Anordnung von 1 RP mit 1 Sitzplatz vorzuziehen.</p> <p><i>Erläuterung</i></p> <p><i>Personen im Rollstuhl sollen bei der Wahl ihrer Begleitpersonen möglichst wenig eingeschränkt werden. Durchgehende Reihen von Rollstuhlplätzen mit frei platzierbaren Sitzmöglichkeiten an jedem Standort sind dafür am besten geeignet.</i></p> <p><i>Falls aus technischen oder betrieblichen Gründen (z. B. Vandalismusgefahr), die Begleiterplätze fix installiert werden, sollen diese die Nutzungsmöglichkeit möglichst wenig einschränken. Die abwechslungsweise Anordnung von 2 RP mit 2 Sitzplätzen ermöglicht es einer Person im Rollstuhl immerhin wahlweise neben einer Person im Rollstuhl oder neben einer zu Fuss gehenden Person zu sitzen.</i></p> <p><u>Frage 5:</u></p> <p>Gelten für Schulungsräume (A.4.3) und Zuschauerbereiche in Sportanlagen (A.8.2) andere Vorgaben? Wenn ja welche?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>In Schulungsräumen gemäss Ziffer A.4.3 und Zuschauerbereichen in Sportanlagen gemäss Ziffer A.8.2 sind die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 sinngemäss umzusetzen.</p>
A12	9	<p>Handläufe bei Treppen im Wohnungsbau</p> <p><u>Frage:</u></p> <p>Was gilt bezüglich Anforderungen an Handläufen in Wohnbauten?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Gemäss Norm SIA 358, Ziffer 2.2.1 sind Treppen mit mehr als fünf Steigungen in der Regel mit Handläufen zu versehen.</p> <p>Für die Erschliessung bis zu den Wohnungen können gemäss SIA 500, Ziffer 9.1.5, zur Optimierung der Hindernisfreiheit die detaillierten Vorgaben der Ziffer 3.6.4 ‚Handläufe‘ übernommen werden.</p> <p>Angesichts der demographischen Entwicklung und dem gesellschaftlichen Ziel, dass ältere Menschen möglichst lange im normalen Wohnumfeld verbleiben können, müsste dies generell im Wohnungsbau zur Selbstverständlichkeit werden.</p>
A13	9	<p>Anforderungen an Aussenanlagen</p> <p><u>Frage:</u></p> <p>In der Norm sind im Kapitel 9 und 10 keine Anforderungen an Wege im Aussenraum auffindbar.</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Die Ziffer 9.1.1 wurde im Korrigenda SIA 500/C3:2013 mit folgendem Passus ergänzt: <i>Die Bodenflächen müssen im Sinne von Anhang B begehbar, befahrbar und gleitsicher sein.</i></p> <p>Der Begriff Erschliessung (siehe Ziffer 1.1) <..... umfasst all jene Orte, die es den Personen ermöglichen, am Zweck der Baute teilzuhaben oder teilzunehmen.>. Dazu gehören auch Nutzungen im Aussenraum z.B. Wege, Sitz- und Spielplätze, wie auch allfällig vorhandene Grillplätze, Festplätze, Sportanlagen, Schwimmbekken, usw.</p> <p>Somit gelten die im Kapitel 9 aufgelisteten Anforderungen an den Zugang zu den Wohnungen auch für alle diese gemeinsam genutzten Aussenräume.</p>

Auslegung Nr.	Kapitel, Ziffer	Frage/Antwort
A14	9.5	<p>Übereckanordnung von Aufzugstüren</p> <p><u>Frage:</u> In einem grossen Neubauprojekt mit über 100 Wohnungen und acht Erschliessungskernen sind an drei Orten Lifte geplant, die eine Übereckanordnung der Türen aufweisen. Die Grösse der Liftkabine beträgt 118 cm x 140 cm, die Türen alle 90 cm im Licht. Weil in der Norm nur in der Kategorie I <i>Öffentlich zugängliche Bauten</i> erwähnt wird, dass in einem solchen Fall die Kabine 140 cm x 140 cm gross sein muss und in der Kategorie III <i>Bauten mit Wohnungen</i> nicht auf die Vorschriften in der Kategorie I verwiesen wird und nur die Kabinengrösse von 110 cm x 140 cm verlangt wird, bin ich verunsichert, was beim Wohnungsbau jetzt wirklich gilt.</p> <p><u>Antwort:</u> Ein rollstuhlgerechter Aufzug mit Übereck angeordneten Türen muss eine Kabinentiefe/Kabinenbreite von 1,40 m x 1,40 m aufweisen. Dies aufgrund der Richtungsänderung von 45° und sinngemäss in Anlehnung an Ziffer 3.7.4 Aufzüge in Bauten der Kategorie I. Die Distanz der Übereck angeordneten Türen ist möglichst gross zu wählen.</p>
A15	9.6.1	<p>Anordnung von Klingeln und Briefkästen in Wohnbauten</p> <p><u>Frage:</u> Müssen bei Wohnbauten sämtliche Klingeln und Briefkästen zwischen der geforderten Höhe von 0,80 bis 1,10 m angeordnet werden?</p> <p><u>Antwort:</u> Im Sinne der Anpassbarkeit gemäss Ziffer 1.2 darf die Ziffer 9.6.1 so interpretiert werden, dass mindestens die Oberkante der untersten Reihe der Briefkästen und die unterste Reihe der Klingeltasten nicht höher als 1,10 m angeordnet werden müssen. Damit ist gewährleistet, dass die Zuteilung der Briefkästen und Klingeln bedarfsgerecht geändert werden.</p>
A16	10.1.3	<p>Ausgänge auf Terrassen, Balkone, Sitzplätze</p> <p><u>Frage 1:</u> Trifft es zu, dass mit der Zuordnung der Ziffer 10.1.3 in das Kapitel 10 „Wohnungen und Nebenräume“, die Ausgänge auf Terrassen dem Wohnungsinnern zuzuordnen sind?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja. Mit Ziffer 10.1.3 sind der Wohnung zugeordnete Aussenräume zur individuellen Nutzung direkt von der Wohnung aus, z.B. Balkone, Terrassen, Aussensitzplätze, gemeint. Anders verhält es sich bei gemeinsam genutzten Ausgängen auf Terrassen, Sitzplätzen und Aussenräumen, die allen Mietern oder Eigentümern der Baute oder Überbauung zur Verfügung stehen: Ihrem halböffentlichen Charakter entsprechend sind sie dem Kapitel 9 „Erschliessung bis zu den Wohnungen“ zuzuordnen und müssen bezüglich Ausbildung des unteren Türabschlusses die Ziffer 9.2.2 einhalten.</p> <p><u>Frage 2:</u> Sind in Ziffer 10.1.3. auch Ausgänge auf Terrassen von Attikageschossen eingeschlossen?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja. Die Ziffer enthält keine Beschränkung auf spezifische Geschosse oder auf Grund anderer Kriterien. Ausgänge auf Terrassen in Attikageschossen sind mit eingeschlossen.</p> <p><u>Frage 3:</u> Ist die Anforderung der Ziffer 10.1.3 auch erfüllt, wenn der Aussenboden höher liegt als der Innenboden?</p> <p><u>Antwort:</u> Nein. Nur der tiefere Aussenboden ist zulässig und dies auch nur, wenn er nachträglich auf die erforderliche Höhe <i>anpassbar*</i> ist. <i>Anpassbar*</i> bedeutet gemäss Definition in Ziffer 1.2, dass die Voraussetzungen für eine nachträgliche Anpassung mit geringem baulichem Aufwand erfüllt sein müssen. Eine Absenkung des Aussenbodens oder eine Erhöhung des Innenbodens würden aus nahe liegenden, konstruktiven Gründen diese Voraussetzungen nicht erfüllen.</p>

Auslegung Nr.	Kapitel, Ziffer	Frage/Antwort
A16 (Fortsetzung)		<p><u>Frage 4:</u> Ist im Sinne der Ausnahmeregelung in Ziffer 0.2.1 eine Innenrampe zur Überwindung eines Höhenunterschieds von Innen nach Aussen von mehr als 25 mm zulässig?</p> <p><u>Antwort:</u> Nein. Rampen im Wohnungsinnern sind nicht zulässig. Der entsprechende Verweis ist in Ziffer 9.1.2 zu finden, die Ziffer 10.1.1 wurde dementsprechend präzisiert. Siehe dazu SIA 500/C2 <i>Korrigenda C2 zur Norm SIA 500</i>.</p> <hr/> <p><u>Frage 5:</u> Kann die Anforderung nach einer maximal 25 mm hohen Niveaudifferenz vom Innenboden zum Terrassenboden im Sinne der Ziffer 0.2.2 als unverhältnismässig bezeichnet werden?</p> <p><u>Antwort:</u> Die Norm gibt keine Regeln zur Bestimmung der Verhältnismässigkeit. Die Ziffer 0.2.2 weist darauf hin, dass diese den jeweiligen Umständen entsprechend durch die zuständigen Instanzen festzulegen sind.</p>
A17	10.4	<p>Zimmer</p> <p><u>Frage:</u> Das grösste Schlafzimmer einer Wohnung hat die Grundmasse 3,14 x 4,12 m (12,94 m²). Zusammen mit dem Korridorende (1,20 x 1,76 m = 2,11 m²), welches an einer Ecke angehängt zum Zimmer geschlagen wird, erreicht es die verlangten 14,0 m² Fläche. Ist diese Berechnung der Zimmerfläche korrekt, oder müsste die rechteckige Grundfläche ohne ‚Korridorzipfel‘ mindestens 14,0 m² gross sein?</p> <p><u>Antwort:</u> Die Minimalfläche von 14,0 m² muss grundsätzlich in einer viereckigen Fläche mit einer Minimalbreite von 3,0 m enthalten sein. Abweichungen davon müssen gemäss Norm SIA 500, Ziffer 0.2, begründet werden können.</p>